

Festsetzungen durch Text

1. Allgemeine Zielsetzungen

1.1. Schonung des Landschaftshaushalts

1.1.1. Trinkwasserschutzgebiet

Aufgrund des im Planungsumgriff befindlichen Trinkwasserschutzgebietes sind besondere Vorkehrungen gegen Verunreinigungen des Grundwassers vorzusehen.

1.1.2. Mühigräben

Der Mühigraben muß, um mit möglichst kurzer Verrohrungsstrecke unter die B2 geführt werden zu können, verlegt werden. Hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren einzuleiten.

Die neue Laufstrecke, die naturnah auszubauen ist, befindet sich nach der Verlegung zum Teil außerhalb des Planungsgebietes.

Nicht verschmutztes bzw. durch einen Bodentfilter gereinigtes Oberflächenwasser aus den überbauten Flächen soll nach Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zur Anreicherung des Wasserabflusses in dem naturnah ausgebauten Graben verwendet werden. Die Oberflächenwasser sind den natürlichen topographischen Verhältnissen folgend in Richtung Mühigräben abzugeben.

1.1.3. Schutzmaßnahmen

Auf bestehende Anknüpfungspunkte außerhalb des Planungsgebietes wie z.B. Wegeanschlüsse, Vegetationsstrukturen, Bodenmodellierungen, etc. ist durch geeignete Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen zu reagieren.

1.1.4. Geländemodellierung

Im Bereich des Kleeblattes sind Geländemodellierungen laut Plan bzw. im Detail laut eines zu erstellenden Freiflächengestaltungsplanes vorzunehmen.

1.1.5. Denkmalschutz

Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich die "Alte Salzstrasse". Daher sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- 1 Archäologische Funde sind sofort dem Archäologischen Landesamt, Dresden zu melden
- 2 Vor Beginn der Erdarbeiten ist das o.g. Amt ausreichend vorher zu unterrichten.
- 3 Die Punkte 1 und 2 sind im Wortlaut an die ausführenden Firmen schriftlich zu übermitteln und müssen an deren Baustelle vorliegen.
- 4 s.3. . geltend für Einzelbauherren

1.2. Planerische Umsetzung

1.2.1. Freiflächenplanung

Für den unmittelbaren Bereich des Kleeblattes ist von einem Landschaftsar chitekten ein Freiflächengestaltungsplan zu erstellen.

Dieser sollte gestalterische und technische Aspekte der Wegeführung, Bodenmodellierung und Oberflächenentwässerung berücksichtigen.

1.2.2. Gehölzpflanzungen

Pflanzungen, insbesondere im öffentlichen Bereich, sind baldmöglichst durchzuführen.

Für die Baumpflanzungen ist die Anlage von Baumgräben mit einer Mindesttiefe von 1,20 m unbedingt zu bevorzugen. Wo lediglich Baumscheiben möglich sind, sind 6m² als Richtmaß vorzusehen.

2. Erschließung und Entwässerung

2.1. Fuß- und Radwegeverbindungen

Die Grünflächen werden durch ein übergeordnetes Wegenetz erschlossen. Die Wege sind in wassergebundener Decke und in maximal 3,5 Metern Breite auszuführen. Im Bereich von Brücken und Unterführungen sollen befestigte Wege errichtet werden.

2.2. Winterdienst

Wege dürfen im Winter nicht gesalzen werden.

3. Gestaltung des Verkehrsgrüns

In den ausgewiesenen Verkehrsgrünbereichen ist die Anlage von Wasserflächen prinzipiell möglich.

3.1. Kleeblatt

Im südwestlichen Bereich des Kleeblattes soll eine wellenartige Bodenmodellierung umgesetzt werden. In den Zickel soll eine Fahnenreihe gestellt werden (z.B. internationale Fahnen), die auf den Stadtgang Leipzig aufmerksam macht. Die Flächen wurden als krautreiche Wiesen angelegt, in denen Zitterpappelgruppen laut Plan gesetzt werden (Symbol "Luft").

Im nordwestlichen Bereich werden ein großer und zwei kleinere Aushubkegel modelliert, die mit Landschaftsrasen anzusäen sind. Dieser ist regelmäßig zu mähen (Symbol "Erde").

Im nordöstlichen Bereich wird der Oberboden abgeschoben und für die Geländemodellierungen im Nordwesten verwendet. Das Gelände wird mit dunkeltem Gesteinsmaterial verfüllt. Die für Gehölzpflanzungen vorgesehenen Bereiche bleiben davon ausgenommen. Verwendet werden sollen die einheimischen Gehölze mit leuchtender Herbstfärbung laut Liste (Symbol "Feuer").

Im südöstlichen Bereich sind Retentionsbecken für die Oberflächenwasser anzulegen. Die Pappereihen sind regelmäßig aufzuzäunen (Symbol "Wasser").

Die Verschnittflächen zu Bann, Industriegebiet und Deponie hin werden mit Eichenmischwald aufgewaldet. Die Auffahrten werden laut Plan mit Baumreihen bepflanzt.

3.2. Autobahn

Entlang der Autobahn soll das vor Ort angewandte Pflanzschema (Spitzhorn in 20 bis 30m Abstand mit lockerer Strauchunterpflanzung) wieder aufgenommen werden.

Das Relief des Autobahnmittelstreifens wird um 1,30m übermährt. Die Bepflanzung erfolgt lt. beiliegender Liste (P7).

3.3. B 2 neuallt

Die B 2 neu wird mit einer dreireihigen Eichenallee, die B 2 alt mit einer zweireihigen Lindenallee bepflanzt.

4. Bewehrungsvorschrift

Mit einer Gelbdeke bis zu 20.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach den Festsetzungen des Grünordnungsplanes gepflanzt oder zu entfallende Bäume beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört (§ 13 Abs. 1/3 BauGB).

Pflanzungen, Ansaaten und Pflegemaßnahmen

Pflanzungen

P 1 Eichenmischwald

Quercus petraea - 70 %
Tilia cordata - 10 %
Acer campestre - 10 %
Carpinus betulus - 10 %

Pflanzung im 1-Meter-Raster, Forstware, 125 - 150

Sträucher (80 - 100):

Amelanchier ovalis
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Malus communis
Prunus avium
Prunus spinosa
Rosa spec.
Sorbus aucuparia
Sorbus torminalis
Viburnum lantana

P 2 Zitterpappelgruppen

Populus tremula

Pflanzung im 1m - Raster, Forstware, 125 - 150

P 3 Ahorngruppen

Acer platanoides

Pflanzung im 1m-Raster; Forstware 125 - 150

P 4 Sträucher (80 bis 100)

Amelanchier ovalis
Cytisus scoparius
Euonymus europaeus
Rosa canina
Rosa pimpinellifolia

P 5 Sträucher (80 bis 100) laut P 1

P 6 Pflanzung von Einzelbäumen an Straßen und Wegen

Fc Fraxinus excelsior
Ap Acer platanoides
Tc Tilia cordata
Pa Populus alba
Qu Quercus petraea

P 7 Pflanzung von Gebüsch im Autobahnmittelstreifen

Acer campestre
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Lythium barbarum
Malus sylvestris
Pyrus syriacus
Sorbus aria
Viburnum lantana
Viburnum opulus

Ansaaten

A 1 Auf den nicht mit Sträuchern beplanten Flächen sind Ansaaten krautreicher Wiesen mit heimischen Arten vorzusehen.

A 2 Ansaat von Landschaftsrasen

Pflegemaßnahmen

B 1 Wälder und Baumgruppen sind in mehrjährigem Rhythmus durch forstwirtschaftliche Pflegeeingriffe zu entwickeln.

B 2 An Einzelbäumen sind regelmäßige Entwicklungs- und Erhaltungsschnitte durchzuführen.

B 3 Die Wiesenflächen sind zweimal im Jahr im Juni/September zu mähen.

B 4 Die Rasenflächen sind durch regelmäßige Mahd kurz zu halten.

B 5 Die Geröllflächen sind gelegentlich zu entbuschen.

Grünordnungsplan zum Teilbebauungsplan BAE - Anschlussstelle B2/N

Zeichenerklärung

Flächen für Gemeinbedarf



Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsflächen nach Festsetzung im Plan § 127 (2) Nr.4 BauGB



Mittel- oder Seitenstreifen begrünt

Verkehr



Straßenverkehrsflächen - Fahrbahn § 9 (1) Nr. 11 BauGB



Flächen für den Fuß- und Radwegeverkehr § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen



Unterirdische Versorgungsleitung - Gas § 9 (1) Nr. 12 BauGB

Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft



Fläche zur Anlage von Wiese/Rasen § 9 (1) Nr. 18 A BauGB



Anpflanzung von Einzelbäumen § 9 (1) Nr. 25 A BauGB



Anpflanzung von Gebüschgruppen und Hecken § 9 (1) Nr. 25 A BauGB



Fläche zur Anpflanzung von Bäumen § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

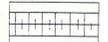


Erhaltung von Einzelbäumen § 9 (1) Nr. 25 A BauGB



Erhaltung von Gebüschgruppen und Hecken § 9 (1) Nr. 25 A BauGB

Sonstige Planzeichen



Aufschüttung § 9 (1) Nr. 26 BauGB



Aberabung § 9 (1) Nr. 26 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes § 9 (7) BauGB



«»» Aufschüttung ohne Bepflanzung

ANSCHLUSS A

FORTSETZUNG
A 14 n. HALLE